

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf hat am 18.03.2003 beschlossen, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Dieser Beschluss ist am **30.04.2003** im **Bergstadtecho** ortsüblich bekannt gemacht worden.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist am 17.12.2005 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt worden (§ 1 Abs. 4 BauGB).

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.12.2004 bis 31.01.2005 durchgeführt worden. Die an der Planung beteiligten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11./17.12.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (§ 4 BauGB)

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Stadtrat hat am 15.11.2005 den Beschluss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen gefasst und die Auslegung bestimmt.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

5. Der Planentwurf hat mit Begründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.12.2005 im **Bergstadtecho** ortsüblich bekannt gemacht.

24. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Stadtrat hat am 11.04.2006 den Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen gefasst.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

8. Der Plan wurde mit Begründung vom Stadtrat am 11.04.2006 abschließend beschlossen und am 22.06.2006 zur Genehmigung eingereicht.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

9. Am 25.09.2006 wurde der Plan wegen Nichtgenehmigungsfähigkeit von der Genehmigung zurückgezogen.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

10. Der Stadtrat hat am 8.7.10 den aktualisierten Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht geprüft und beschlossen, den Plan öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

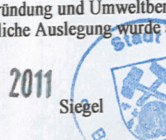
21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

11. Der Planentwurf hat mit Begründung und Umweltbericht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2.8.10 bis 2.9.10 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.7.10 im **Bergstadtecho** ortsüblich bekannt gemacht.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.7.10 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

13. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Plan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde vom Stadtrat am 14.12.10 abschließend beschlossen und am 24.1.11 zur Genehmigung eingereicht.

21. JAN. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Oberbürgermeister

14. Der Plan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 8.9.11 mit Verfügung Az. 22.6-5 117-048/2011 genehmigt (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Freiberg, den

Siegel

Landratsamt Mittelsachsen

15. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

17. OKT. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 28.10.11 im **Bergstadtecho** ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am 2.8.10 in Kraft getreten.

11. NOV. 2011
Brand-Erbisdorf, den



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

In der Bekanntmachung ist auf Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

Fläch der G Brand

